



Statutenheft

Gründung	17. November 1931
Statutenerfassung	09. Dezember 1931, 29. Januar 1966
Erneuerung	06. Dezember 1975
Ergänzung	20. November 1982
Umfassende Revision	06. November 1998
Statutenänderung	18. November 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Ziel

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder
- Art. 5 Aktivmitglieder
- Art. 6 Passivmitglieder
- Art. 7 Ehrenmitglieder

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Art. 8 Eintritt
- Art. 9 Austritt
- Art. 10 Ausschluss

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 11 Aktivmitglieder
- Art. 12 Passivmitglieder
- Art. 13 Ehrenmitglieder

V. Haftung

- Art. 14 Haftbarkeit
- Art. 15 Haftpflicht

VI. Organisation

Art. 16 Organe

Generalversammlung

- Art. 17 Ordentliche Generalversammlung
- Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 19 Ordentliche Traktanden
- Art. 20 Leitung, Protokoll
- Art. 21 Förderbeitrag für Nachwuchssportler
- Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Vorstand

- Art. 23 Allgemeine Pflichten
- Art. 24 Präsident
- Art. 25 Vizepräsident
- Art. 26 Kassier
- Art. 27 Aktuar
- Art. 28 Technischer Leiter
- Art. 29 JO-Leiter
- Art. 30 Materialverwalter
- Art. 31 Amtsdauer
- Art. 32 Aufgaben, Kompetenzen
- Art. 33 Beschlussfähigkeit
- Art. 34 Unterschriftsberechtigung
- Art. 35 Geschäftsführung

Rechnungsrevisoren

Art. 36 Revisoren

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 37 Sportverbände
- Art. 38 Statutenänderung
- Art. 39 Auflösung

VIII. Inkrafttreten

Hinweis

Der Einfachheit halber wird in den nachfolgenden Bestimmungen die männliche Form gewählt. Mit der männlichen Form sind auch die weiblichen Mitglieder gemeint.

Statuten

I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Der Skiclub Romoos ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz in Romoos.

Artikel 2

Zweck Er bezweckt die Förderung und Übung des Skisports und die Pflege der Kameradschaft.

Artikel 3

Ziel Zur Erreichung dieser Ziele dienen:

- a) Förderung des Nachwuchses (JO)
- b) Gemeinsame Übungen und Touren
- c) Durchführung von Kursen und Rennen
- d) Gesellige Veranstaltungen

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind Personen, die sich durch persönliche Mitarbeit aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Artikel 6

Passivmitglieder Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell.

Artikel 7

Ehrenmitglieder Wer sich im Skiclub Romoos besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder eines antragsberechtigten Mitgliedes (Art. 11 und 13) von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8

Eintritt Aktivmitglied des Skiclubs kann werden, wer im betreffenden Kalenderjahr das 14. Altersjahr erreicht hat.
Alle Mitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten des Skiclubs und verpflichten sich, die Skicluborgane zu unterstützen.

Artikel 9

Austritt Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Das obligatorische Demissionsgesuch muss dem Präsidenten eingereicht werden.

Artikel 10

Ausschluss Mitglieder, die dem Verein schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich im Verein aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern;
- an der Generalversammlung teilzunehmen;
- die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten; *Fortsetzung nächste Seite*

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung antrags- und stimmberechtigt.

Artikel 12

Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 13

Ehrenmitglieder Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung antrags- und stimmberechtigt.

V. Haftung

Artikel 14

Haftbarkeit Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet einzig das Clubvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Club- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15

Haftplicht Die Mitglieder übernehmen bei allen vom Verein durchgeführten Anlässen die Haftpflicht, sowie die Folgen von Unfällen für eigene und fremde Schäden.

VI. Organisation

Artikel 16

Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Artikel 17

Ordentliche Generalversammlung Die Generalversammlung ist die Hauptveranstaltung des Vereins, an welcher über grundsätzliche Themen abgestimmt wird. Sie wird vom Vorstand alljährlich durch persönliche Einladung mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder, die auf die Traktandenliste gesetzt werden sollten, sind dem Präsidenten mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 18

Ausserordentliche Generalversammlung Wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidenten eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen.

Artikel 19

- Ordentliche Traktanden
1. Protokoll
 2. Jahresbericht
 - a. des Präsidenten
 - b. des JO-Leiters
 3. Rechnungsablage und Revisorenbericht
 4. Neuaufnahmen, Austritte und Ausschlüsse
 5. Wahlen
 6. Jahresprogramm
 7. Festsetzung Jahresbeitrag
 8. Punktesystem
 9. Förderbeitrag für Nachwuchssportler
 10. Verschiedenes

Artikel 20

Leitung, Protokoll Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem andern vom Vorstand bezeichnetem Mitglied, geleitet. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 21

Förderbeitrag für Nachwuchssportler Der Skiclub Romoos will talentierte Nachwuchssportler gezielt fördern. Die Generalversammlung kann jährlich einen Förderbeitrag zugunsten eines Athleten im J+S Alter bestimmen. Der Athlet muss, sofern das Mindestalter erreicht ist, Aktivmitglied des Skiclub Romoos sein und an überregionalen Verbands-Wettkämpfen teilnehmen. Der maximale jährliche Betrag ist 1'000 CHF. Anträge für Nachwuchssportler können von jedem Vereinsmitglied bis 21 Tage (gem. Art. 17) vor der Generalversammlung mit Begründung an den Vorstand gestellt werden

Artikel 22

Wahlen und Abstimmungen Bei Wahlen und Abstimmungen (Art. 38 und 39 vorbehalten) entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Vorstand

Artikel 23

Allgemeine Pflichten Der Vorstand verpflichtet sich, den Skiclub nach bestem Wissen und Gewissen zu leiten. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Amt besetzen, ist wiederholt wählbar und zahlt für die Dauer der Vorstandstätigkeit keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 24

Präsident Der Präsident leitet den Verein und vertritt diesen nach Aussen. Er ist berechtigt, jederzeit bei Bedürfnis eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Artikel 25

Vizepräsident Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn bei Abwesenheit. Ihm können vom Vorstand spezielle Aufgaben übertragen werden.

Artikel 26

Kassier Der Kassier ist verantwortlich für sämtliche Angelegenheiten finanzieller Art, welche sich im Zusammenhang mit dem Skiclub Romoos ergeben und verpflichtet sich, alljährlich dem Vorstand und der Generalversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen.

Artikel 27

Aktuar Der Aktuar führt bei Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll, erledigt die Vereinskorrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis.

Artikel 28

Technischer Leiter Der technische Leiter ist für die technische Organisation bei Wettkämpfen verantwortlich. Er unterstützt den JO-Leiter in technischen und organisatorischen Bereichen. Er ist zusammen mit dem Materialverwalter für das benötigte Material verantwortlich.

Artikel 29

JO-Leiter Der JO-Leiter ist verantwortlich für die Ausbildung der Jugend. Er organisiert und leitet den J+S-Kurs und erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Artikel 30

Materialverwalter Der Materialverwalter ist für die Kontrolle, Wartung und Pflege des Materials des Skiclubs verantwortlich. Er ist zusammen mit dem technischen Leiter für den Ersatz des benötigten Materials verantwortlich. Er erstellt am Ende des Vereinsjahrs ein Inventar, das er an die Rechnungsrevisoren weiterleitet.

Artikel 31

Amtsduer Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gerade Kalenderjahre sind offizielle Wahljahre.

Artikel 32

Aufgaben, Kompetenzen Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. In seine Kompetenzen fallen ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 3'000.00 pro Posten, höchstens aber Fr. 6'000.00 pro Vereinsjahr.

Artikel 33

Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 34

Unterschriftsberechtigung Die offizielle Korrespondenz wird vom Präsidenten und vom Aktuar unterschrieben.
Der Kassier hat das Recht, allein rechtsgültig zu unterschreiben, was in seinem Aufgabenbereich liegt.

Artikel 35

Geschäftsführung Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Rechnungsrevisoren

Artikel 36

Revisoren Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Inventars werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben über den Befund schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung einzureichen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Gerade Kalenderjahre sind offizielle Wahljahre.
Bei ausserordentlichen Finanzgeschäften können sie vom Vorstand beigezogen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 37

Sportverbände Der Skiclub kann Mitglied von anderen Verbänden werden.

Artikel 38

Statutenänderung Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 39

Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder eines antragsberechtigten Mitgliedes.
Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Sollte der Verein aus irgendeinem Grund aufgelöst werden, so sind die vorhandenen Guthaben dem Gemeinderat zu Handen eines allfälligen neuen Vereins mit gleichem Sinn und Zweck zur Aufbewahrung zu übergeben.

VII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft mit der Genehmigung der Generalversammlung vom 18. November 2011.

Skiclub Romoos

Der Präsident



Aron Duss

Der Aktuar



Silvan Rössli